

STATUTEN

der „Genossenschaft Grafschaft Kultur“, Grafschaft

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer der Genossenschaft

Artikel 1

Unter dem Namen „Genossenschaft Grafschaft Kultur“ besteht mit Sitz in Grafschaft auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Obligationenrechtes.

Artikel 2

Die Genossenschaft bezweckt, Zeugen von Brauchtum, Leben und Wirtschaften in der Grafschaft zu sammeln, zu erhalten, umzunutzen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zur Erfüllung dieses Zweckes kann die Genossenschaft insbesondere:

- a. Geschichte und Brauchtum in der Grafschaft erforschen und dokumentieren;
- b. Dokumente, Werkzeuge, Gebrauchs- und Kunstgegenstände aus der Grafschaft sammeln, restaurieren und konservieren;
- c. die Erhaltung ehemaliger Zweck- und Nutzbauten mit den zugehörigen Einrichtungen unterstützen. Die Genossenschaft kann auch entsprechende Bauten erwerben, um sie in ihrer ursprünglichen Form und Funktion zu erhalten, umzunutzen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
- d. thematische Führungen anbieten, die Erhaltung von Bräuchen unterstützen und die Ausübung traditioneller Tätigkeiten organisieren;
- e. Früchte, Pflanzen und Produkte, die früher der Selbstversorgung dienten, anpflanzen, erhalten und verarbeiten;
- f. Termine und Anlässe der Ortsvereine erfassen, koordinieren und – soweit relevant – dem Tourist Center Obergoms / der zuständigen touristischen Organisation melden;
- g. mit Organisationen und Institutionen zusammenarbeiten, die einen ähnlichen Zweck verfolgen.

Artikel 3

Die Tätigkeit der Genossenschaft umfasst alle mit dem Zweck zusammenhängenden Geschäfte auf spekulationsfreier, gemeinnütziger und gesellschaftlicher Grundlage.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen werden, die den Genossenschaftszweck unterstützen. Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Verwaltung zu richten.

Arbeitsleistungen der Genossenschafter¹ werden, soweit die Verwaltung nicht etwas anderes entscheidet, grundsätzlich unentgeltlich ausgeführt.

Artikel 5

Die Verwaltung entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Genossenschaft unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung. Im Falle des Rekurses entscheidet die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.

Artikel 6

Die vom Präsidenten und einem weiteren Verwaltungsmitglied unterzeichneten Anteilscheine bilden den Ausweis für die Mitgliedschaft. Die Anteilscheine dürfen erst ausgehändigt werden, nachdem die entsprechende Einzahlung auf die Genossenschaftsanteile erfolgt ist.

Artikel 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch.

1. Austritt;
2. Ausschluss;
3. Tod;
4. Auflösung der Genossenschaft.

Artikel 8

Ein Austrittsgesuch ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich an die Verwaltung zu richten. Die Kündigung kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Artikel 9

Bei Zuwiderhandlung gegen den Genossenschaftszweck kann ein Genossenschafter auf Antrag der Verwaltung durch die GV ausgeschlossen werden.

¹ Genossenschafter steht für weibliche und männliche Mitglieder der Genossenschaft

Artikel 10

Mit dem Tod eines Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft.

Artikel 11

Bei Ausscheiden (Austritt und Ausschluss) aus der Genossenschaft können die Genossenschaftler oder ihre Erben gegenüber der Genossenschaft keine Abfindung beanspruchen. Ebenso wird das Anteilscheinkapital nicht zurück vergütet.

III. Finanzielle Bestimmungen

Artikel 12

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel:

1. aus dem Anteilscheinkapital;
2. durch Anleihen und Darlehen;
3. durch Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit;
4. durch Spenden, Schenkungen und Subventionen;
5. aus Gewinnüberschüssen.

Artikel 13

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Jeder Genossenschaftler hat mindestens einen Anteilschein im Betrage von Fr. 200.-- zu übernehmen. An Stelle oder teilweise an Stelle von Kapitaleinlagen können auf Beschluss der Verwaltung Sachwerte eingebracht werden.

Artikel 14

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschaftler ist ausgeschlossen.

Artikel 15

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 16

Der Reingewinn der Genossenschaft wird verwendet:

1. zur Speisung der Reserve- und evtl. weiterer von der Generalversammlung beschlossenen Fonds;
2. zur Erfüllung des im Zweck angegebenen Zieles.

IV. Genossenschaftsorgane

Artikel 17

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. die Revisionsstelle.

Artikel 18

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genossenschaft. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Festlegung und Änderung der Statuten und Reglemente;
2. die Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
4. die Entlastung der Verwaltung;
5. die Behandlung von Rekursen gegen die Nichtaufnahme von Neumitgliedern durch die Verwaltung;
6. der Ausschluss von Mitgliedern;
7. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind;

Artikel 19

Die ordentliche GV ist durch die Verwaltung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch die Verwaltung und gegebenenfalls durch die Revisionsstelle erfolgen.

Die Einberufung durch die Verwaltung muss erfolgen, wenn ein Zehntel der Genossenschafter diese verlangen.

Artikel 20

Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste und bei Statutenänderungen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Geschäftsberichte und Jahresrechnung sind während 20 Tagen vor dem Versammlungsdatum beim Präsidenten zur Einsichtnahme der Genossenschaftsmitglieder aufzulegen.

Artikel 21

Jeder Genossenschafter hat - ungeachtet der Anzahl von Anteilscheinen - nur eine Stimme. Bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen andern Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Artikel 22

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang ist das relative Mehr massgebend; der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die Stimme des Präsidenten.

Die Amtsperiode der Verwaltung entspricht der Verwaltungsperiode der Gemeinden.

Artikel 23

Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Munizipalgemeinde Graftschaft steht in Anwendung von Art. 926 OR die Abordnung eines Vertreters in die Verwaltung zu. Der Vertreter der Gemeinde wird durch den Gemeinderat bezeichnet. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Artikel 24

In die Kompetenzen der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem andern Organ vorbehalten sind. Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Sie hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten, die Generalversammlung einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen;
2. Sie entscheidet unter Beobachtung der ihm nach Gesetz und Statuten zustehenden Rechte und Pflichten über die Aufnahme von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung;
3. Sie erarbeitet die zur Genehmigung durch die Generalversammlung die erforderlichen Reglemente;
4. Sie ist für die regelmässige Führung der notwendigen Geschäftsbücher, des Genossenschaftsverzeichnisses sowie der Protokolle über ihre eigenen Sitzungen und diejenigen der Generalversammlung besorgt;
5. Sie ist befugt, erforderliche Ausschüsse zu ernennen, wobei jeweils ein Verwaltungsmitglied im entsprechenden Ausschuss vertreten sein muss;

6. Sie hat die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen;
7. Sie ist verpflichtet, Zweck und Ziel der Genossenschaft zu verwirklichen;
8. Sie kann über einmalige Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 10'000.-- nicht überschreiten und über wiederkehrende, die den Betrag von Fr. 5'000.-- nicht übersteigen, entscheiden.

Artikel 25

Die Generalversammlung bestimmt den Präsidenten der Genossenschaft. Der Präsident der Genossenschaft führt den Vorsitz in der Verwaltung und in der Generalversammlung.

Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selber. Beschlüsse, werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei für die Beschlussfähigkeit mindestens die Mehrheit der Verwaltung anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Artikel 26

Die Verwaltung setzt die Zeichnungsberechtigung und die Art der Vertretung und Zeichnung nach aussen fest.

Die Bevollmächtigung einer Einzelperson durch die Verwaltung für einen bestimmten Auftrag ist in schriftlicher Form zulässig. Im Rahmen der der Verwaltung von der Generalversammlung eingeräumten Befugnisse ist die Verwaltung berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte besondere Fachpersonen beizuziehen, welchen beratende Stimme zukommt.

Artikel 27

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Mitglied der Verwaltung oder die Revisionsstelle das Begehren auf Einberufung stellen. Die Verwaltung arbeitet ehrenamtlich. Direkt anfallende Spesen sind jedoch zu vergüten.

Artikel 28

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren eine Revisionsstelle. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Revisionsstelle hat zu Handen der Generalversammlung Antrag zu stellen und hat an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen

Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Artikel 29

Die Genossenschaftsversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten:

1. wenn die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen, und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitangestellte im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Genossenschaftsversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 18 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt

Artikel 30

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere zugelassene natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Ist die Genossenschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Genossenschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

V. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Artikel 31

Zu Statuten- und Reglementsänderungen bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Genossenschafter. Ebenso für die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

Artikel 32

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen, hernach sind die Anteilscheine zurückzuzahlen.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der Generalversammlung. Es muss im Sinne von Art. 913 OR zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet werden.

Artikel 33

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird die Liquidation von der Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff OR. Das Nettovermögen fällt an die Munizipalgemeinde Grafschaft.

VI. Publikationsorgan

Artikel 34

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen in schriftlicher Form.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 33

Soweit in diesen Statuten nichts anderes festgelegt worden ist, wird auf den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts unter den Art. 828 ff OR verwiesen.

Diese Statuten sind durch die konstituierende Generalversammlung vom angenommen worden.

Die Gründer:

.